

Zwischen dem

Bürgerverein Ratingen-Homberg e. V. , Geibelstr. 25, 40882 Ratingen
- nachstehend "Bürgerverein" genannt –
Ansprechpartner: _____

Tel-Nr. _____

und Frau/Herrn _____

(Vor- und Nachnamen)

(Anschrift)

(Telefon)

(eMail-Anschrift)

- nachstehend "Mieterin/Mieter" genannt -

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

A.

Der Bürgerverein stellt der Mieterin/dem Mieter das Erdgeschoss des Homberger Treff, Herrnhuter Str. 4 (Vorraum/Foyer, Saal, Küche, Toiletten), für folgenden Zweck zur Verfügung.

1. Art der Veranstaltung : _____

Teilnehmerzahl : ca. _____ Personen (maximal 100)

2. Tag und Uhrzeit der Übergabe : _____

3. Tag und Dauer der Veranstaltung (Beginn / Ende ca.) : _____

4. Tag und Uhrzeit der Rückgabe : _____

5. Besondere Vereinbarungen : _____

Die Miete beträgt € _____ ()

Die Kautions beträgt € 75,--

Insgesamt hat die Mieterin/der Mieter also zu zahlen € _____

Die Miete und die Kautions müssen bis spätestens 1 Woche vor der Übergabe auf dem Konto des Bürgervereins bei der Sparkasse HRV, IBAN: DE67 3345 0000 0042 1228 87 unter Angabe des Verwendungszweckes "Miete Homberger Treff" eingegangen sein.

Die Mieterin/der Mieter hat die angemieteten Räume gereinigt zurückzugeben.

Bei beanstandungsloser Rückgabe soll die Kautions alsbald auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut, Sitz _____

IBAN _____

B.

Für das Mietverhältnis gelten die folgenden Bedingungen:

1.

An der Veranstaltung dürfen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen. Die Mieterin/der Mieter wird Unbefugten das Betreten des Homberger Treff verwehren.

Die Mieterin/der Mieter wird Räume und Inventar schonend behandeln. Sie/er übernimmt während der Mietzeit ohne Rücksicht auf Verschulden die volle Haftung für die Räume und das Inventar und hat gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten.

Veränderungen des Homberger Treff durch Dekorationen, Zusatzbeleuchtung, Plakate, Hinweisschilder u. ä. sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgervereins gestattet.

Etwaige Schäden wird die Mieterin/der Mieter dem Bürgerverein unverzüglich melden.

Die Mieterin/der Mieter hat vor der Rückgabe Abfälle und dergleichen in den außerhalb des Homberger Treff bereit stehenden Mülltonnen zu entsorgen.

Räume und Inventar sind mindestens in dem (Erhaltungs-)Zustand zurückzugeben, in denen sie der Mieterin/dem Mieter übergeben wurden.

2.

Die Mieterin/der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die für die von ihr/ihm geplante Veranstaltung zu beachtenden Anmelde- und Genehmigungsvorschriften eingehalten werden. Dies gilt namentlich für die GEMA.

Die Bestimmungen über den Jugendschutz sind einzuhalten.

Das Rauchen ist im Homberger Treff nicht gestattet.

Vor, während und nach der Veranstaltung ist auf die Interessen der angrenzenden Bewohner unbedingt Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für deren Nachtruhe. Dies bedeutet, dass ab 22 Uhr Fenster und Türen zu schließen sowie Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen sind. Ferner ist dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Homberger Treff Lärmbelästigungen vermieden werden.

3.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung obliegt der Mieterin/dem Mieter.

Eine Haftung des Bürgervereins oder der Stadt Ratingen ist insbesondere ausgeschlossen, soweit die Mieterin/der Mieter die eingeräumte Nutzungsbefugnis überschreitet.

Bei berechtigter Nutzung haften der Bürgerverein und die Stadt Ratingen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Haftung der Stadt Ratingen als Grundstücksbesitzer für den baulichen Zustand des Homberger Treffs bleibt unberührt. Die Stadt Ratingen haftet jedoch nur, sofern der Geschädigte nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

4.

Vertreter des Bürgervereins sind jederzeit berechtigt, den Homberger Treff zu betreten und sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages durch die Mieterin/den Mieter und die Veranstaltungsteilnehmer zu überzeugen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages kann der Bürgerverein nach erfolgloser Abmahnung den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung kündigen und der Mieterin/dem Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern Hausverbot erteilen.

Ratingen, den _____

(Bürgerverein Ratingen Homberg e.V.)

(Mieterin/Mieter)

(je eine Ausfertigung für den BV und die Mieterin /den Mieter)